

# Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0266/2015
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Anne Behr
Datum:	24.11.2015

## Betreff:

Bürgerantrag der Republikaner NRW nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
hier: Ernennung des Herrn Viktor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Olfen

## Beratungsfolge:

10.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss
------------	----------------------------

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss weist den Antrag der Republikaner NRW gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Ernennung des Herrn Viktor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Olfen – als unzulässig zurück.

## Begründung:

Mit Schreiben vom 25.09.2015, erneut zugegangen am 14.10.2015, regen die Republikaner NRW an, den ungarischen Regierungschef Viktor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Olfen zu ernennen. Hinsichtlich der Begründung dieser Anregung wird auf den als Anlage 1 beigefügten Bürgerantrag verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte mit Schreiben vom 29.09.2015 mit, dass sich der Vorsitzende der Republikaner NRW, Herr André Maniera, offensichtlich an sämtliche Städte und Gemeinden in NRW mit dieser Anregung gewandt habe. In diesem Schreiben erklärt der Städte- und Gemeindebund NRW, dass dieser Antrag unzulässig sei, da es bei dieser Anregung „nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen“.

Darüber hinaus stellt der Städte- und Gemeindebund NRW fest, dass die Räte bzw. die zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet seien, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Dennoch wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Anregung sehr wohl dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen ist. Da § 24 der Gemeindeordnung NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht der Anträge einräumt.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Olfen und der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Olfen ist der Antrag im Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Als Begründung für eine etwaige Zurückweisung des Antrages beruft sich der Städte- und Gemeindebund NRW auf einen vergleichbaren Fall des Verwaltungsgerichtes Minden vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12), wonach für ein vergleichbares Begehren kein Rechtsschutzbedürfnis

bestehe. Leitsatz dieser Entscheidung ist, dass bei mehreren gleichlautenden Anträgen bei verschiedenen Gemeinden das Rechtsschutzbedürfnis des Antragsstellers fehlt. In einem solchen Fall fehle es dann an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW voraussetzt.

Dieser Argumentation des Städte- und Gemeindebundes hat sich das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW mit E-Mail vom 30.09.2015 angeschlossen.

Anlage: Antrag der Republikaner vom 25.09.2015 bzw. 14.10.2015

---

Behr  
Amtsleiterin

---

Sendermann  
Bürgermeister